



# **Richtlinie**

## **des Wartburgkreises**

### **zur Förderung der Wohlfahrtspflege**

(beschlossen in der Kreistagssitzung am 04.07.2023)

## Inhalt

1. Begriff der Förderung .....	3
2. Fördergegenstand .....	3
3. Ziele .....	3
4. Ansprüche .....	4
5. Zuwendungsempfänger .....	4
6. Nachrangigkeit .....	4
7. Bewerbungs- und Auswahlverfahren .....	4
8. Förderzeitraum .....	5
9. Zuwendungsart und zuwendungsfähige Ausgaben .....	5
10. Förderumfang .....	6
11. Reisekosten .....	6
12. Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit .....	6
13. Verwendungsnachweisführung .....	6
14. Prüfrecht .....	7
15. Publizitätspflichten .....	7
Mitgeltende Dokumente: .....	7
Inkrafttreten .....	8

## 1. Begriff der Förderung

Förderungen im Sinne dieser Richtlinie sind freiwillige Leistungen aus Haushaltsmitteln des Wartburgkreises, die Dritten zur nachhaltigen Erfüllung und Förderung von Aufgaben, die im öffentlichen Interesse liegen, als Zuwendungen gewährt werden können.

## 2. Fördergegenstand

Der Wartburgkreis kann nach Maßgabe dieser Richtlinie Zuwendungen an Dritte gewähren, die dem Grundgedanken der freien Wohlfahrtspflege verpflichtet sind und soziale Aufgaben nicht gewinnorientiert durchführen.

Grundsätzlich förderfähig sind dabei nichtinvestive soziale Projekte, Maßnahmen, Dienste, Einrichtungen und Angebote im Wartburgkreis. Der Fokus liegt auf Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowie Stätten der Begegnung für Menschen mit Behinderungen oder von Behinderung bedrohten Menschen sowie Seniorinnen und Senioren, aber auch Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten (Zielgruppen).

Ausnahmen sind im Einzelfall nur dann zulässig, wenn einerseits Fördermittel des Wartburgkreises zur Verfügung stehen und andererseits mithilfe der Zuwendung vorrangige sozialplanerische Ziele im Sinne der vom Wartburgkreis ermittelten Bedarfe erreicht werden. In diesem Fall ist der Antrag zulässig, wenn eine Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit und eine Empfehlung der Steuerungsgruppe des Netzwerks Prävention vorliegt.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

Eine Förderung kultureller, gesellschaftlicher oder politischer Interessenvertretungen sowie von Selbsthilfegruppen ist nicht Gegenstand dieser Richtlinie.

## 3. Ziele

Übergeordnetes Ziel der Zuwendung ist grundsätzlich die Verbesserung von Lebenslagen der unter Fördergegenstand benannten Zielgruppen.

Die Antragsberechtigten sollen mithilfe der Zuwendung in die Lage versetzt werden, ihre Aufgaben zu erfüllen sowie nicht abgedeckte Kosten bei der Erfüllung von Aufgaben der freien Wohlfahrtspflege auszugleichen. Die Antragstellenden erklären mit ihrem Antrag, im Rahmen der Zumutbarkeit alle Möglichkeiten der Eigenbeteiligung ausgeschöpft und andere Inanspruchnahmen ernsthaft verfolgt zu haben.



#### 4. Ansprüche

Ein Rechtsanspruch der Antragstellenden auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über die Förderung wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel entschieden. Ein Anspruch auf die Förderung besteht auch nach mehrmaliger Gewährung nicht. Bei der Förderung der Wohlfahrtspflege handelt es sich um freiwillige Ausgaben des Kreises.

#### 5. Zuwendungsempfänger

Als Zuwendungsempfänger kommen insbesondere Vereine, Verbände, Initiativen und natürliche Personen in Betracht, die Aufgaben im sozialen Bereich übernehmen, welche der Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags des Sozialamts unter Einbeziehung sozialplanerischer Zielstellungen<sup>1</sup> entsprechen. Dies sind insbesondere die Träger sozialer Aufgaben, die Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie örtliche Träger der freien Wohlfahrtspflege. Darüber hinaus können gemeinnützige Zuwendungsempfänger oder sonstige Interessengruppen o. g. Zielgruppen durch erstmalige Empfehlung des Ausschusses für Jugend, Soziales und Gesundheit und der Steuerungsgruppe des Netzwerks Prävention anerkannt werden.

Gefördert werden nur Maßnahmen, die innerhalb des Wartburgkreises realisiert werden.

Die Förderung individueller Leistungsansprüche von Privatpersonen ist ausgeschlossen.

#### 6. Nachrangigkeit

Eine Komplementärförderung durch andere Zuwendungsgeber (z. B. EU, Bund, Land) oder andere Stellen innerhalb der Kreisverwaltung des Wartburgkreises ist grundsätzlich möglich. Hierbei dürfen die Fördermittel insgesamt die nachgewiesenen ungedeckten Ausgaben nicht überschreiten.

#### 7. Bewerbungs- und Auswahlverfahren

Fördermittelanträge müssen spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres für das Folgejahr eingereicht werden. Zu richten sind die Anträge auf Förderung an das Landratsamt Wartburgkreis, Sozialamt, Erzberger Allee 14 in 36433 Bad Salzungen oder digital an [sozialamt@wartburgkreis.de](mailto:sozialamt@wartburgkreis.de). Dem Antrag sind eine Beschreibung der Maßnahme sowie ein Finanzierungsplan beizufügen. Die entsprechenden Vordrucke sind als Anlage beigefügt

---

<sup>1</sup> siehe hierzu insbesondere Sozialbericht des Wartburgkreises

Der Ausschuss für Jugend, Soziales und Gesundheit berät über die Anträge und spricht eine Empfehlung aus. Mit Blick auf die Freiwilligkeit der Leistung in Verbindung mit deren möglicher Berücksichtigung bei der Haushaltsplanung ist die Antragsfrist dringend einzuhalten.

Fördermittelanträge, die außerhalb der o. g. Frist eingereicht werden, können nicht berücksichtigt werden.

Ausnahmen hiervon sind im Einzelfall zulässig. Es gilt Ziffer 2 Abs. 3 dieser Richtlinie entsprechend.

Die letztliche Entscheidung über die Bewilligung der Fördermittel trifft der Landrat.

Die Antragstellenden erhalten nach Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Landkreises des Bewilligungsjahres einen Bescheid (Zuwendungs-/ Bewilligungs-, Ablehnungsbescheid).

## **8. Förderzeitraum**

Förderzeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr, d. h. 01.01. bis zum 31.12. des Bewilligungsjahres. Förderfähig sind nur Ausgaben, die im Förderzeitraum angefallen sind.

Der Beginn einer nach Beginn des Förderzeitraums, jedoch vor Entscheidung des Landrats begonnene Maßnahme ist nicht förderschädlich, begründet jedoch keinen Anspruch auf Förderung und erfolgt deshalb auf eigenes Risiko.

## **9. Zuwendungsart und zuwendungsfähige Ausgaben**

Die Förderung wird als Pauschalförderung bewilligt und ist zur (anteiligen) Deckung von Betriebs- und Geschäftskosten, Personal- und/ oder Honorarkosten für die geplante Maßnahme/ das geplante Projekt zu verwenden. Kosten in diesem Zusammenhang können z. B. sein: Bürobedarf, Raumkosten, Fortbildungen, Reisekosten, Reinigung/ Abfallentsorgung, Versicherungen/ Beiträge/ Abgaben sowie Hygienemaßnahmen, Personal- und Honorarkosten.

Ausgaben sind nur dann förderfähig, wenn sie zur Erfüllung des Zweckes notwendig und in der Höhe angemessen sind.

Nicht zuwendungsfähig sind investive Projekte und Ausgaben für den Erwerb von Ausstattungsgegenständen, welche die jeweils geltende Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter überschreiten.

Minderausgaben in einzelnen Ausgabepositionen können in angemessenem Umfang für Mehrausgaben in anderen Ausgabepositionen genutzt werden.

Die Zuwendung wird in Form einer nicht rückzahlbaren Zuwendung gewährt.



Die Gewährung der Förderung erfolgt per Bewilligungsbescheid. Die Auszahlung der Mittel erfolgt erst, wenn der Bewilligungsbescheid bestandskräftig geworden ist. Bestandskraft erlangt er nach Ablauf der Widerspruchsfrist. Dieses Verfahren kann durch die Rücksendung des in der Anlage des Bescheids beigefügten Formulars ‚Anerkennung und Mittelabruf‘ an das Sozialamt des Wartburgkreises verkürzt werden.

## **10. Förderumfang**

Die kreisliche Förderung im Sinne dieser Richtlinie darf in der Summe 15.000 Euro/Jahr und Antragsteller oder Maßnahme/ Projekt nicht überschreiten.

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt auf das Konto des Zuwendungsempfängers.

## **11. Reisekosten**

Anfallende Reisekosten können nur im Rahmen der im Freistaat Thüringen für den Förderzeitraum geltenden reisekostenrechtlichen Regelungen des § 4, des § 5 (Abs. 1 und des § 10 Thüringer Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter – Thüringer Reisekostengesetz (ThürRKG) mit den dazu erlassenen Verwaltungsvorschriften als zuwendungsfähig anerkannt werden.

## **12. Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Der Fördermittelempfänger hat sicherzustellen, dass er die aus dem Zuwendungsverhältnis obliegenden Aufgaben unter Berücksichtigung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erfüllen kann.

## **13. Verwendungsnachweisführung**

Der Verwendungsnachweis für die bewilligten Mittel ist dem Sozialamt des Landratsamtes Wartburgkreis spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres unaufgefordert vorzulegen. Eine Verlängerung der o. g. Frist ist auf formlosen Antrag möglich.

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis, in dem Einnahmen und Ausgaben nachvollziehbar dargestellt und durch entsprechende Belege nachzuweisen sind. Für den Nachweis der Verwendung sollen die in der Anlage beiliegenden Formblätter verwendet werden. Sie können bei Bedarf ergänzt bzw. erweitert und auch als digitales Dokument angefordert werden.

Der Verwendungsnachweis ist beim Landratsamt Wartburgkreis, Sozialamt, Erzberger Allee 14 in 36433 Bad Salzungen oder digital unter [sozialamt@wartburgkreis.de](mailto:sozialamt@wartburgkreis.de) einzureichen.

Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die zur Prüfung des vorgelegten Verwendungsnachweises erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Wird der Verwendungsnachweis nicht erbracht oder werden die Gelder zweckentfremdet verwendet, ist das Landratsamt berechtigt, die bewilligten Mittel zurückzufordern.

Nicht verbrauchte Fördermittel sind zurückzuzahlen.

#### **14. Prüfrecht**

Der Wartburgkreis ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO). Die Prüfungsrechte des Rechnungshofes (§ 91 ThürLHO) bleiben hiervon unberührt.

#### **15. Publizitätspflichten**

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit – vornehmlich durch den Hinweis auf der Homepage des Zuwendungsempfängers – auf die Förderung aus Mitteln des Landkreises hinzuweisen. Überdies ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, die geförderten Angebote oder Veranstaltungen auf der Seite [www.wartburgkreis.info](http://www.wartburgkreis.info) zu veröffentlichen, insofern dies für den Zuwendungsempfänger wirtschaftlich und persönlich zumutbar ist und keine unbillige Härte darstellt.

#### **Mitgeltende Dokumente:**

1. Antrag auf Fördermittel für Sachkosten
2. Antrag auf Fördermittel für Personalkosten
3. Verwendungsnachweis für Sachkosten
4. Verwendungsnachweis für Personalkosten
5. Verwendungsnachweis für Honorarkosten
6. Anerkenntniserklärung und Mittelabruf

## Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Bad Salzungen, 06.07.2023



Reinhard Krebs  
Landrat